

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1989

Geschäftszahl

86/04/0168

Rechtssatz

Beschränken sich die Amtssachverständigen in einem Verfahren um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage darauf, die Vorschreibung verschiedener Auflagen zu beantragen, ohne sich mit den zu erwartenden Immissionen auseinander zu setzen, bildet dieses Vorbringen keine taugliche Grundlage für die der Behörde obliegende Beurteilung.